

SPORTVEREIN

SPORA E.V.

Geschäftsordnung



1 Geltungsbereich

Ergänzt die Satzung und regelt den Ablauf von Sitzungen und Tagungen sowie deren Aushänge.

2 Öffentlichkeit

Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Weiteres wird auf Antrag geregelt.

3 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach den Bestimmungen in der Satzung. Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn der Versammlungsleiter dieses feststellt. Ist eine Versammlung aufgrund von Beschlussunfähigkeit aufgelöst worden, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue einzuberufen, wenn noch ausstehende Tagesordnungspunkte zu verabschieden sind.

4 Versammlungsleitung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter eröffnet, geleitet und geschlossen. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/ die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Versammlungsleitung kann vom Vorsitzenden an einen Dritten übertragen werden.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung).
4. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form, Frist), Prüfung der Anwesenheitsliste, Feststellung der Stimmberechtigung, Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder über Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
6. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung möglichst durch schriftliche Vorlagen gewährleisten.

5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge einer Rednerliste.
2. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.

6 Anträge

1. Antragsberechtigung, Fristen und Formen sind in der Satzung geregelt.
2. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen ändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.

7 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zustimmung einer einfachen Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
2. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

8 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte und Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.
2. Anträge auf Schließung der Rednerliste sind unzulässig.

9 Abstimmung

1. Das Stimmrecht ist in der Satzung geregelt.
2. Abstimmungsberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
3. Namentliche oder geheime Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn es von der Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
4. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen unter Auszählung der Stimmen wiederholt werden.

10 Wahlen

1. Das Wahlrecht ist in der Satzung geregelt.
2. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie durch die Tagesordnung bekannt gegeben wurden.
3. Die Kandidaten sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen werden.
4. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

5. Spätestens sechs Arbeitstage nach dem Wahltag der Mitgliederversammlung hat der Vorstand seine Besetzung zu wählen.
Der Vorstandsvorsitzende wird am Wahltag vom gewählten Vorstand benannt.

11 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Daraus müssen Datum, Uhrzeit, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein. Protokolle sind binnen 6 Wochen zu erstellen.
2. Protokolle sind vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen Form und Inhalt erhoben worden ist.

12 Entlastung des Vorstandes

Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt 3 Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

13 Weiteres

Alle auftretenden, in der Geschäftsordnung nicht benannten, Probleme werden durch Beschluss des Vorstandes geregelt.

Sollte eine Bestimmung (§§) dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen (§§) hiervon nicht berührt. Änderungen bedürfen der Schriftform.

14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung des Vorstands vom 16.10.2012 zum 01.01.2013 in Kraft.